

# Satzungsentwurf

## Sozialer Wohnraum Kißlegg e.V.

in der von der Gründungsversammlung beschlossenen Fassung vom 14.09.2022

### **Präambel**

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der gesellschaftlichen Gleichstellung aller Menschen. Er ist für alle Bürger, Gruppen und juristischen Personen offen, die die Ziele und den Zweck des Vereins mit umsetzen wollen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialer Wohnraum Kißlegg“. Er wird in das elektronische Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm – Registergericht – eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kißlegg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Sensibilisierung von öffentlicher Verwaltung, örtlichem Gewerbe, Vereinigungen und Kulturträgern für die Etablierung nichtkommerzieller Teilhabemöglichkeiten für Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen nach §§ 67 bis 69 SGB XII.
  - b) der Akquirierung und Bewirtschaftung sozialen Wohnraums für den oben beschriebenen Personenkreis.
  - c) die Unterstützung von Initiativen bzw. Projekten Dritter, wenn sie der Teilhabe des oben beschriebenen Personenkreises dienen.
  - d) den Betrieb eines ehrenamtlich betriebenen Second-Hand-Kleiderladens, dessen Ertrag den o.g. Personenkreis zugute kommt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
  - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
  - b) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Die dafür anzuwendenden Kriterien sind Teil der Beitragsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Festlegung der Beitragsordnung
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr.
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor per Brief, Email oder Fax mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
  
- (3) a) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den übrigen Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
  - b) Spätere, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen immer dann als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

- c) Anträge auf Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern grundsätzlich mit der Einladung vier Wochen vor der anberaumten Mitgliederversammlung im Wortlaut schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (5) Sollte die Mitgliederversammlung auf Grund äußerer Bedingungen nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden können, ist deren Durchführung als Online-Veranstaltung möglich.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied jederzeit eingesehen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung – Leitung, Stimmberechtigung und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen überträgt dieser die Aufgaben für die Dauer der Wahlhandlung an einen Wahlobmann, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt sein muss.
- (2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) ein/eine Vorsitzende/r
  - b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c) ein/eine Schatzmeister/in
  
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
  
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitglieds mit dem Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können schriftlich jederzeit ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Verein aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins mit dessen Einverständnis bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

## **§ 10 Vorstand – Aufgabenbereich**

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten und des Weisungsrechts gegenüber vertraglich gebundenen Mitarbeiter(innen)
  - g) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  
- (2) Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt die Geschäftsordnung.
  
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen bzw. Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

- (4) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen und diesem/dieser Prokura erteilen. Der / die Geschäftsführer(in) darf nicht Mitglied des Vereins sein und nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§ 11 Vorstand – Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist dabei einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3) Sollten Vorstandssitzungen auf Grund äußerer Bedingungen nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden können, ist deren Durchführung als Online-Veranstaltung möglich.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll kann von jedem Mitglied jederzeit eingesehen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kißlegg, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Satzung ist in vorliegender Form am 14.09.2022 von der Gründungsversammlung beschlossen worden.

**Unterschriften aller Gründungsmitglieder**